UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 3: Habilitationsordnung des Fachbereichs 4 der Gesamthochschule Paderborn (22.3.1977)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

Visual Library

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1977 Ausgegeben zu Paderborn am 22.3.1977 Nr. 3

Inhalt

Seite

Habilitationsordnung des Fachbereichs 4 der Gesamthochschule Paderborn 1

UPB II
-115

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner 104. Sitzung am 12. Januar 1977 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 - Kunst- und Musikpädagogik - beschlossenen

Habilitationsordnung

des Fachbereichs 4 der Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 22. März 1977

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler

(Prof. Dr. F. Buttler)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Habilitationsordnung
des Fachbereichs 4
der Gesamthochschule P a d e r b o r n

§ 1
Allgemeines

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachgebiets in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung). Sie ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis in diesem Fachgebiet.

(2) Im Fachbereich 4 ist die Habilitation in folgenden Fachgebieten möglich:

a) Musikwissenschaft (unter Beachtung des Kooperationsvertrages zwischen der Gesamthochschule Paderborn und der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Nordwestdeutsche Musikakademie vom 27. April 1976)

b) Didaktik der Musik

c) Didaktik der Kunst

§ 2
Habilitationsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Habilitation ist ein Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Grad. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Zwischen der Doktorprüfung und der Einreichung des Habilitationsantrags müssen mindestens 2 Jahre liegen, in denen der Bewerber wissenschaftlich auf dem Fachgebiet gearbeitet hat, für das er die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt; der Bewerber soll während dieser Zeit selbständig in der Lehre tätig gewesen sein. Liegt keine Lehrtätigkeit vor, so soll dem Bewerber hierzu Gelegenheit gegeben werden; soweit der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung im Fachgebiet Musikwissenschaft anstrebt, in Abstimmung mit der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold.

§ 3
Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

a) die Habilitationsschrift (§ 4)
b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
c) das Kolloquium (§ 6)

§ 4
Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung auf mindestens einem der Lehr- und Forschungsgebiete sein, für die der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muß erkennen lassen, daß sich der Bewerber zu der einem Hochschullehrer aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. Sie muß einen überzeugenden Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen anstelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Habilitationsschrift ausschließlich aus Anteilen an Gruppenarbeiten besteht. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen insgesamt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 1 gleichwertig sein. Die Dissertation gilt nicht als Publikation im Sinne von Satz.1.

§ 5

Habilitationsvortrag

(1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Das Thema soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Das Kolloquium schließt sich an den Habilitationsvortrag an und soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
d) die Promotionsurkunde,
e) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
g) Angaben über Tätigkeiten in der Lehre,
h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 2 Anteile an Gruppenarbeiten enthält, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,
i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
j) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.

(3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. - nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens - in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die übrigen Exemplare gehen an den Bewerber zurück, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften des Bewerbers werden diesem zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1, Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7, Abs. 1 und 2).

(2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.

(3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.

(4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Abs. 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der in entsprechender Anwendung von Abs. 1 auf der Grundlage der vom Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags mit einfacher Mehrheit zu treffen.

(5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.

(6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzenden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission die Gutachter für die Habilitationsschrift.

§ 9

Zusammensetzung der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission besteht aus 4 Hochschullehrern einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen. Wird die Habilitation im Fachgebiet Musikwissenschaft durchgeführt, so setzt sich die Habilitationskommission aus jenen Hochschullehrern des Fachbereichs und jenen habilitierten Vertretern des Fachgebietes Musikwissenschaft der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold zusammen, die gemäß § 3, Abs. 1 des Kooperationsvertrages der Kooperationskommission angehören. Wird die in Satz 1 genannte Zahl von Mitgliedern der Habilitationskommission aus dem Fachbereich und/oder der Kooperationskommission nicht erreicht, so ergänzt der Fachbereichsrat die Habilitationskommission durch höchstens zwei entsprechend qualifizierte Fachvertreter anderer Hochschulen. Der Vorsitzende der Habilitationskommission muß als Hochschullehrer dem Fachbereich angehören und dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die Habilitation durchgeführt wird. Bei einer Habilitation in Musikwissenschaft ist der Vorsitzende ein in diesem Fach habilitierter Hochschullehrer der Kooperationskommission.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Der Bewerber hat das Recht, der Habilitationskommission einen Vorschlag für die Bestellung von Gutachtern zu unterbreiten. Die Habilitationskommission schlägt dem Fachbereichsrat drei Gutachter vor, von denen mindestens einer nicht der Gesamthochschule Paderborn angehört. Lehnt der Fachbereichsrat die ihm von der Habilitationskommission unterbreiteten Vorschläge ab, so muß er seine Entscheidung begründen.

(3) Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren bzw. habilitierte Fachvertreter der Kooperationskommission sein. Zwei der Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als Hochschullehrer angehören.

§ 1o

Frist für die Erstellung von Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens 9 Monate verlängern.

§ 11

Auslegung der Habilitationsschrift

(1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslegungsfrist bekannt.

(2) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist (Abs. 1 Satz 1) eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen (§ 11 Abs. 2 Satz 2) in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten und unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Habilitationsschrift. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.

(2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Vor der Ablehnung ist der Bewerber zu hören. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 13

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrages aus den drei vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber das Vortragsthema und den Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.

(2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrates, die Gutachter, sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.

(3) Das Kolloquium wird zwischen dem Bewerber und der Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende die Diskussion. Der Bewerber entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden soll.

§ 14

Annahme der mündlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 15

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Sind die Habilitationsschrift und die mündliche Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission angenommen worden, so entscheidet die Kommission über die Feststellung der beantragten Lehrbefähigung. Sie kann die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Bezeichnung des Faches nach Anhörung des Bewerbers feststellen.

(2) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.

(3) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält:

a) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) die schriftlichen Habilitationsleistungen des Bewerbers, auf denen die Habilitation beruht, ggf. unter Angabe der Fundstellen,

c) die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,

d) den Tag der Beschlußfassung über die Habilitation,

e) die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,

f) das Siegel der Hochschule.

§ 16

Einsicht in Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens Einsicht in die Gutachten und nach Abschluß des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

§ 17

Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen. Über den Antrag entscheidet zunächst der Fachbereichsrat und danach der Gründungssenat mit jeweils einfacher Mehrheit.

(2) Die über die Verleihung der Lehrbefugnis auszuhändigende Urkunde enthält folgende Angaben:

a) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

b) die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,

c) die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,

d) die Angabe des Tages der Beschlußfassung über die Habilitation,

e) die Bezeichnung des Tages der Beschlußfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis,

f) die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,

g) das Siegel der Hochschule.

(3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.

(4) Der Privatdozent, dem die Lehrbefugnis verliehen ist, hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus seinem Fachgebiet zu halten sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit genehmigen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 3 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 19
Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich 4 der Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über ein entsprechendes Gesuch ist unverzüglich vom Fachbereich zu entscheiden.

§ 2o
Erlöschen und Entzug der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Lehrbefähigung wird entzogen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betreffenden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21
Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht des Habilitierten
2. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

(2) Die Lehrbefugnis wird entzogen,

a) wenn der Habilitierte in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,

b) wenn der Habilitierte seine korporationsrechtlichen und fachlichen Aufgaben als Mitglied der Gesamthochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,

c) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.

(3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22

Übergangsregelungen

Wer innerhalb der Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen - Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach jener Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen - Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereichs gestellt werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN